Satzung

des Vereins ehemaliger Schüler der Wesselburener Schulen e.V.

in der auf der ausserordentl. Jahreshauptversammlung vom 9.2.2024 beschlossene Neufassung.

Präamhel

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit - insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen - wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1. Der Verein ehemaliger Schüler der Wesselburener Schulen e.V. ist ein Zusammenschluss aller Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, die das Wesselburener Schulzentrum besucht haben bzw. dort unterrichtet haben. Der Verein ist eine Umbenennung des Vereins ehemaliger Mittel-und Realschüler, der 1930 gegründet, 1932 aufgelöst und 1962 neu gegründet wurde.
- 2. Sitz des Vereins ist Wesselburen
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der während der Schulzeit entstandenen Kontakte durch z.B. Klassentreffen und schulische Veranstaltungen.
- 3. Der Satzungszweck ist erfüllt durch die Förderung des Schulzentrums mittels zweckgebundener Unterstützung einzelner Vorhaben.

§ 3 Grundsätze

- 1. Der Verein ist parteipolitisch, religiös und rassisch neutral.
- 2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- Mitglied des Vereins kann jeder werden, der eine der Schulen des Wesselburener Schulzentrums besucht hat oder als Lehrkraft tätig war.
- 2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragt werden, der die Aufnahme schriftlich bestätigt.
- 3. Bei Ablehnung erfolgt ebenso eine schriftliche Benachrichtigung an den Antragsteller.
- 4. Bei Ablehnung der Aufnahme ist die Beschwerde zulässig. Die darauffolgende Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- 5. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
- 6. Jedes Mitglied sollte an der Verwirklichung des Vereinszwecks nach § 2 mitwirken.
- 7. Jedes Mitglied zahlt unaufgefordert seinen Mitgliedsbeitrag.
- 8. Offene Beiträge sind bis zum 30.6. des Jahres zu entrichten.

- 9. Mitglieder haben die Pflicht, Namens- und Adressänderungen bzw. Kontaktadressen dem Vorstand mitzuteilen.
- 11. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, der Satzung, den Grundsätzen und Beschlüssen des Vereins entsprechend zu handeln und sich für die Idee des Vereins einzusetzen.
- 12. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 13. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zulässig.
- 14. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Intressen des Vereins.
 - b) wegen Zahlungsrückständen des Beitrages trotz Mahnung Der Bescheid über Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Abgang des Schreibens beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die darauffolgende Mitgliederversammlung.
- 15. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied länger als zwei Jahre in Verzug kommt oder wenn es der Satzung des Vereins zuwiderhandelt bzw. wegen unehrenhafter Handlung.

§ 5 Beíträge

- 1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 2. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln, zu stunden oder zu erlassen.

§ 6 Vergütungen für díe Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

- 2. Im übrigen haben die Mitglieder und Vorstand des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit enstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 3 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb von 30 Tagen . nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.

§ 7 Abstimmung, Wahlrecht und Wahlbarkeit

- 1. Stímmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stímmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 2. Wählbar sind alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Vereinsmitglieder.
- 3. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder . Stimmenenthaltungen werden nicht gewertet.

§ 8 Vereínsorgane

- Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand.
- 2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich ohne Entschädigung tätig.

§ 9 Mítgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesonders folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Festsetzung der Tagesordnung
 - b) Wahl/Abwahl von Vorstandmitgliedern
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - d) Wahl von Kassenprüfern und sonstigen mit Ämtern beauftragte.
 - e) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - f) Beschlussfassung über Anträge

- g) Festlegung der Beiträge und sonstiger Gebühren und Umlagen.
- 2. Die Mitgliederversammlung findet alle fünf Jahre statt. Sie ist vom geschäftsführenden Vorstand 60 Tage vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- 4. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sind bis 30 Tage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.
- 5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen durch a) den Vorsitzenden bzw. dem stellv. Vorsitzenden.
 b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 Mitgliedern an den Vorsitzenden bzw. dem stellv. Vorsitzenden Es gelten die Richtlinien für die ordentliche Mitgliederversammlung
- 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und vom Protokollführer und Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

- 1. Der geschäftführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- 2. Sie sind Vorstand im Sinne des BGB § 26 und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- 3. Der geschäftsführende Vorstand ist das geschäftsführende und repräsentative Organ des Vereins . Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 11 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, sowie vier weiteren Vorstandsmitgliedern und dem Schulleiter.

- 2. Der Gesamtvorstand berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand. Er ist das beschlussfassende Organ für alle Ordnungen und die Bewilligung von Ausgaben, sowie Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Einzelne Zuständigkeiten beschließt der Gesamtvorstand.
- 3. Der Vorstand tritt in der Regel vier mal jährlich zusammen. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 4. Der Vorstand wird jeweils für fünf Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12 Kasse und Kassenprüfung

- 1. Der Verein führt eine Hauptkasse. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben werden über die Hauptkasse abgewickelt.
- 2. Die Rechnungsprüfung wird jährlich durchgeführt und beinhaltet die gesamte Prüfung der Geschäftsführung.
- 3. Zur Durchführung der Rechnungsprüfung wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer aus der Mitte des Vereins in gemeinsamer Wahl.
- 4. Die Rechnungsprüfer haben insbesondere die Aufgabe die gesamte Haushaltsund Wirtschaftsführung des Vereins hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und
 Rechtmäßigkeit des Handelns, insbesondere auch unter rechtlichen und
 steuerrechtlichen Gesichtspunkten, zu prüfen. Dies beinhaltet unter anderem
 auch die Prüfung von einzelnen Vorgängen und Verträgen. Die Rechnungsprüfer sind befugt, auch anlassbezogen im Einzelfall und ohne Vorankündigung, Vorgänge einer Prüfung zu unterziehen.
- 5 Bei Vorliegen von konkreten Hinweisen und Verdachtsmomenten sind die Rechnungsprüfer befugt, ihre Feststellungen dem Gesamtvorstand mitzuteilen
- 6. Die Rechnungsprüfer legen nach jeder Prüfung ihren Abschlussbericht dem Vorstand vor. Dieser legt den Abschlussbericht mit seiner Stellungnahme der Mitgliederversammlung als Grundlage für die Entlastung des Vorstands vor.

§ 13 Auflösung des Vereíns

- Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann auf einstimmigen Vorstandsbeschluß oder eines schriftlichen Antrages von mindestens fünfzig Mitgliedern gestellt werden.
- 2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist.
- 3. Die Auflösung kann nur mit 4/5 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen. Die Auflösung wird durch drei von der Mitgliederversmmlung gewählte Liquidatoren abgewickelt. Sie beschließen mit Stimmenmehrheit.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des Schulzentrums, der es im Intresse der Schulen gemeinnützig zu verwenden hat.
- 5. Die Akten des Vereins sind nach der Auflösung an der Schule zu hinterlegen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- 1. Satzungsänderungen können nur mít 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- 3. Die Satzung vom 15.11.1993 verliert hiermit Ihre Gültigkeit.

Es zeichnen die am 10.9.2022 gewählten Vorstandsmitglieder:

Wesslburen, den

1. Vorsitzender Fritz Kühl-Claußen

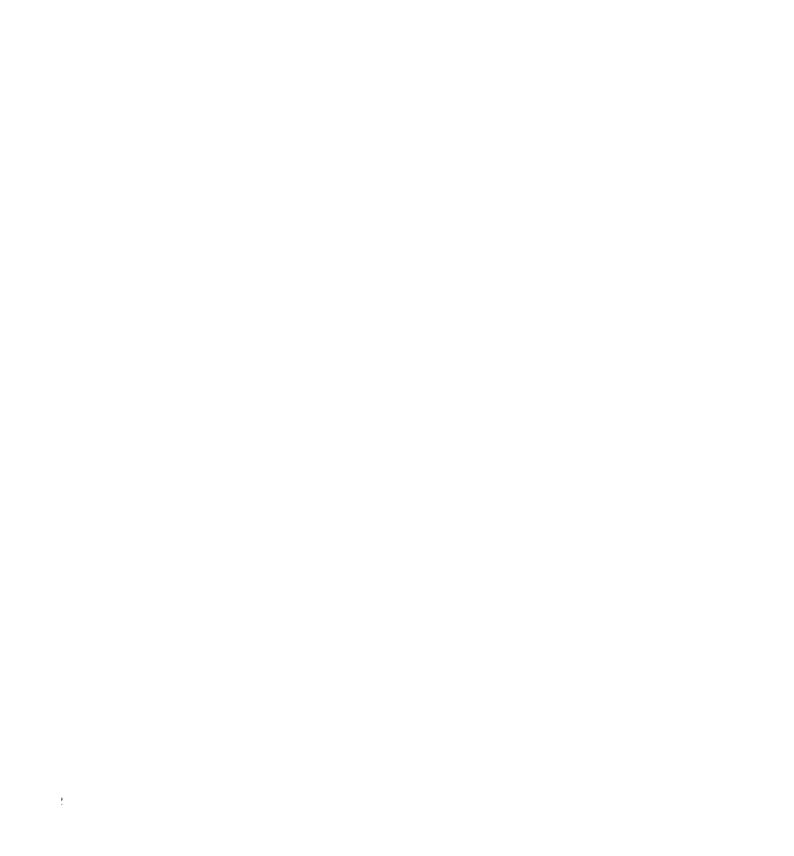
2. Vorsitzender Günter Lenkeit

Kassenführerín Andrea Beinlich

Schriftführerin Karen Busche-Paustian







L